

VEREINIGTE KIRCHEN- UND KLOSTERKAMMER
Stiftung öffentlichen Rechts
ERFURT

ZUM
25-JÄHRIGEN BESTEHEN
1947-1972

W. RUTSCH
PRÄSES DER VEREINIGTEN KIRCHEN- UND KLOSTERKAMMER

Vorwort

Mit der vorliegenden Schrift ist der Versuch unternommen, einen kurzen Überblick über die Entwicklung und die Aufgaben der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer zu geben. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, um die vielfachen Fragen nach ihrer historischen Entwicklung, ihrem rechtlichen Charakter, ihren Aufgaben und ihrer Verwaltung zu beantworten. Damit verbinde ich aber auch die Absicht, durch Abdruck aller für die Kammer maßgebenden Gesetze und Verordnungen einem interessierten Kreis die für die eigene Arbeit notwendige Unterlage zu geben, ohne auf zeitraubendes Suchen und Studium umfangreicher Literatur alter Schriftsätze und Akten usw. angewiesen zu sein.

Gleichzeitig soll aber auch ein Stück alter Kulturgeschichte der Vergessenheit entrissen werden, sind doch die von der heutigen „Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer“ verwalteten Stiftungen und Fonds mit der Geschichte der Stadt Erfurt, der Kirchen und der Universität eng verknüpft und geben Zeugnis aus einer Zeit, die uns noch heute berührt, denkt man nur daran, daß die Stiftungen zum Teil aus den Jahren 1412–1572 stammen, also einer Zeit, in der Albrecht Dürer wirkte (1471–1528), Martin Luther im Augustinerkloster zu Erfurt weilte oder an den Thilo von Zieglerschen Stipendienfonds von 1636, dessen Errichtung während des 30jährigen Krieges erfolgte.

In den 9 Jahren meiner bisherigen Tätigkeit als Präses der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Erfurt mußte ich oft feststellen, daß zwar der Name „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ in der Öffentlichkeit bekanntgeworden ist, sonst aber kaum oder nur unklare Vorstellungen über sie bestehen.

Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik vollzog sich eine tiefgreifende Umwälzung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Gesellschaft. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, war es auch für die Kammer erforderlich, einige veraltete, noch aus feudalistischer Zeit stammende Festlegungen (z. B. Unterstützung von Stadtarmen) neu zu überdenken und den zeitlichen Gegebenheiten anzupassen.

Dem aufmerksamen Leser wird dabei nicht entgehen, daß die Kammer im Auftrage des Staates weitgehend bemüht ist, diesem ihren Auftrag

gerecht zu werden und entsprechend der sozialistischen Ordnung die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage gegebener Gesetze und Verordnungen zu einem gegenseitig von Vertrauen getragenen Verhältnis zu entwickeln.

So ist die Kammer Sachwalter aus historischer Zeit überkommener Verpflichtungen, sie in Gegenwart und Zukunft lebendig zu erhalten und getreu zu erfüllen, ihr Auftrag.

Möge dazu auch diese Schrift beitragen.

Erfurt, im März 1972

W. Rutsch

INHALT

Vorwort	Seite 3
<i>I. Staatliche Stiftungsverwaltung</i>	Seite 7
Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer von 1945 bis 1971	Seite 13
Vermögen und Finanzverwaltung	Seite 39
Vermögensentwicklung	Seite 63
a) Vermögensstand 31. 12. 1970	Seite 64
b) Finanzielle Leistungen	Seite 65
c) Landabgaben für den Aufbau von Industrie und Wirtschaft	Seite 68
<i>II. Thüringische Waisenstiftung</i>	Seite 69
a) Vermögensabgänge	Seite 71
b) Gegenüberstellung der Vermögensbestände	Seite 72
c) Finanzielle Leistungen	Seite 73
<i>III. Stift Ilfeld</i>	Seite 77
Nachwort	Seite 93
<i>Literaturverzeichnis</i>	Seite 95

Staatliche Stiftungsverwaltung bis 1945

Die Geschichte der in der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer zusammengefaßten Stiftungen reicht bis in die letzten Jahre des mittelalterlichen deutschen Reiches zurück. Näher umrissen, ist es die Zeit, in der die französische Großbourgeoisie von Maßnahmen zur Verteidigung zu Eroberungen und zur Unterdrückung fremder Völker überging, in der Frankreich den links des Rheines gelegenen Teil des deutschen Reiches annektierte und dafür in verschiedenen Verträgen und Abmachungen¹ den deutschen Fürsten für ihre Gebietsverluste Ausgleich in den Ländern rechts des Rheines zusicherte. Nach dem Friedensvertrag von Lunéville, der 1802 den 2. Koalitionskrieg mit Frankreich beendete, setzte der Reichstag eine Reichsdeputation ein, die die territoriale Entschädigung mit den deutschen Fürsten zu regeln hatte.

Bei dem nun beginnenden Länderschacher der deutschen Fürsten schloß Preußen 1802 einen Sondervertrag mit Frankreich ab. Durch diesen verschaffte es sich u. a. auch Besitzrechte auf die kurmainzischen Gebiete in Thüringen und auf dem Eichsfeld.

1803 erging der Hauptschluß der Reichsdeputation, in dem 112 Reichsstände, unter ihnen fast alle geistlichen Fürstertümer und viele kleine Feudalherrschaften beseitigt wurden. Preußen erhielt damals das Fünffache seiner linksrheinischen Gebietsverluste.

In dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, der nach der Zustimmung des Kaisers am 27. April in Kraft trat², waren auch besondere Regelungen für bestimmte säkularisierte Vermögensteile vorgesehen³.

Nachstehend einige Teile aus dem Text dieses Hauptschlusses:

„Demnach zu Beendigung des zwischen Kaiserlicher Majestät und dem deutschen Reiche eines – dann der französischen Republik andern Theils – ausgebrochenen Kriegs, zufolge zwanzigsten Artikels dem am 17. Oktober 1797 geschlossenen Friedens zu Campo-Formio, noch in demselbigen Jahre ein Friedenskongreß zwischen Allerhöchstgedachter Sr. Kaiserl. Majestät und einer dazu ernannten außerordentlichen Reichsdeputation einer – dann den Bevollmächtigten der Französischen Republik andrer Seits – zu Rastadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits so weit gediehen, daß im Namen des deutschen Reiches in

die Überlassung der Lande der linken Rheinseite nicht nur gewilliget, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säkularisationen angenommen. . . .“

„ . . . sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Declarationen in allen ihren Theilen gründlich erwogen, hierüber den gedachten Herrn Ministern der vermittelnden Mächte, unter jedesmaliger Mittheilung der bei ihr eingereichten mannigfaltigen Reclamationen und Vorstellungen, ihre Beschlüsse eröffnet; . . .“

„so ist nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen folgender Deputations-Hauptschluß gefaßt worden.“

„Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigung geschieht wie folgt:

§ 3 „ . . . Dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg, für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, für das Fürstenthum Moers, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle: Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzische Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainzische Anteil an Treffurt. Ferner die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen und Seperad, Kakelsbek, Heddingschel, Gbisschink, Rotteln, Hulschbofen, Nambold, Nienburg, Uttenbrok, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen.“

§ 42 „Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diözesan-Bischof geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben, oder beibehalten können . . .“

§ 63 „Die bisherige Religionsausübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere

Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

§ 65 „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

§ 86 „Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichsländer, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere die der Unterhaltung des kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen: so findet man jedoch bei den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bei der Verstückelung mehrerer Reichsländer, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondere des § 16 des jüngsten R. A. (Reichsabschied) festzusetzen, daß alle erblichen Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben.“

Signatum Regensburg, den 25. Februar 1803
(L. S.) Kurfürstlich Mainzische Kanzley

Bezüglich des § 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, der den Schutz der früheren Religionsausübung in einem jeden Landesteil, der neu zu einem Territorium gekommen ist, sowie des Besitzes und Genusses des Kirchengutes unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Westfälischen Friedens⁴ verbürgt, kann nur allgemein auf die betreffenden Bestimmungen des Friedensvertrages hingewiesen werden. Sie liegen vor im IPO (= Instrumentum Pacis Osnabrugense = Friedensregelung zwischen dem Kaiser und Schweden) im Artikel V und in Betreff der Ausdehnung der Religionsduldung auf die Reformierten in Art. VII.

Als wesentlich seien hervorgehoben:

§ 1 Der Religionsfrieden von 1555 und wie er 1566 zu Augsburg und danach auf den verschiedenen Reichstagen bestätigt wurde, soll in allen seinen Kapiteln rechtskräftig und heilig und unverletzlich bewahrt bleiben.

§ 2 Der Termin von dem ab eine Restitution in kirchlichen Dingen erfolgen soll, soll der 1. Januar 1624 sein.

§ 14 spricht die Unverletzlichkeit des Besitzstandes der (reichs)unmittelbaren Güter, d. h. der Erzbistümer, Bistümer, Prälaturen, Abteien, Balleien, Propsteien und Kommenden „und was sie Namen haben mögen“ nach dem Stande vom 1. 1. 1624 aus.

§§ 27 ff regelt den Religionsstatus der Untertanen auf Grund der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens unter Hinzufügung gewisser Toleranzbestimmungen.

§ 48 hebt die ehemaligen katholischen Diözesanrechte und die geistliche Gerichtsbarkeit gegenüber den Angehörigen der Augsburgischen Konfession auf.

Im IPM (= Instrumentum Pacis Monasteriense), das den Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich herstellt, sind die Bestimmungen der Art. V und VII des IPO in § 17 wortwörtlich (de verbo ad verbum) festgehalten.

Aus der Nachfolgezeit ist jedoch zu verzeichnen, daß nicht alle Vermögen aufgehobener Klöster und anderer kirchlicher Einrichtungen, welche auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 zur Disposition der Staaten gestellt waren, einheitlich ihrer Bestimmung zugeführt wurden. Die Nichtbeachtung oder willkürliche Auslegung des Hauptschlusses führte zu einer unterschiedlichen Entwicklung einzelner Fonds und Stiftungen.

Es ist nun aber nicht beabsichtigt, ihre Entwicklung in allen Einzelheiten darzustellen, denn eine solche Untersuchung würde weit über den Rahmen der vorliegenden Schrift hinausgehen. Sie wird sich vielmehr nur auf einen Überblick zum Werdegang der heute noch zum Besitzstand der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer gehörigen Vermögensteile, soweit sie von besonderem Interesse sind, beschränken.

Auskunft über einzelne Fonds und Stiftungen gibt u. a. eine zum Etat für das Rechnungsjahr 1. April 1898 bis März 1899 gehörende

Denkschrift

„... über die der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden, zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds im Bereiche der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.“

„... Fonds mit juristischer Persönlichkeit und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsfonds verwendet werden.“

Eine wertvolle Ergänzung zu der genannten Denkschrift bot die Ab-

handlung: *Wiegand, Fritz*: „Die Vermögenswerte der ehemaligen Universität Erfurt um das Jahr 1816“.⁵

Der zu den Vermögenswerten gehörende „Kirchen- und Schulfonds“ wurde zunächst vom „Königlichen Rentamt“, nach 1918 vom „Staatl. Rentamt“, verwaltet. Aus dem Namen ging bereits die Zweckbezogenheit hervor, die 1939 der Reichsregierung Veranlassung genug war, eine Namensänderung zu veranlassen.

Durch nachstehenden Erlaß erging folgende Weisung:

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II. c 950 (b)

Berlin W 8, 25. April 1939
Unter den Linden 69

An den Herrn
Regierungspräsidenten
in Erfurt

I. Ich bestimme hiermit, daß der Erfurter Kirchen- und Schulfonds mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung

„*Staatlicher Kulturfonds Erfurt*“

führt.

Ich ersuche, danach das Weitere zu veranlassen und die in Betracht kommenden Stellen entsprechend zu verständigen.

II. Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister hebe ich auf Grund des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 24. März 1937 – Pr. Ges. Samml., S. 24 mit Wirkung vom 1. April 1940 ab den Fonds des aufgehobenen Marienstiftes sowie den Universitätsfonds in Erfurt auf und lege ihre Vermögen mit dem Vermögen des Staatl. Kulturfonds in Erfurt zusammen.

Ich ersuche, danach das Erforderliche zu veranlassen.

Zu II. bemerke ich noch folgendes:

Es kann damit gerechnet werden, daß nach Klarstellung einiger Fragen aus dem Haushalte des Exjesuitenfonds auch dieser Fonds aufgelöst und sein Vermögen mit dem Staatlichen Kulturfonds in Erfurt mit Wirkung ab 1. April 1940 zusammengelegt wird.

Ich ersuche danach um rechtzeitige Vorlage eines für die Jahre 1940–42 aufzustellenden Haushaltsplanes für den Staatlichen Kulturfonds in

Erfurt. Dabei bitte ich davon auszugehen, daß die bisherigen Leistungen der aufgelösten Fonds und des Staatlichen Kulturfonds in Erfurt in voller Höhe mit der alten Zweckbestimmung aufrecht erhalten bleiben.

Vor weiterem ersuche ich, mir zunächst eine skizzenhafte Aufstellung über die künftigen Aufgabelleistungen des Staatlichen Kulturfonds in Erfurt in 3 Ausfertigungen vorzulegen, damit ich hierüber im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister abschließend entscheiden kann.

Ich bemerke, daß eine Auflösung des rechtsfähigen „Griefstedter Stiftungsfonds“ und seine Zusammenlegung mit dem Staatlichen Kulturfonds in Erfurt schon wegen der auf dem Griefstedter Stiftungsfonds ruhenden Patronatslasten zur Zeit nicht beabsichtigt ist.

(Stempel)

In Vertretung
(gez.) Zschintzsch

Die Veröffentlichung geschah mit folgender Notiz:⁶

„Das Staatliche Rentamt des Kirchen- und Schulfonds in Erfurt führt jetzt die Bezeichnung „Rentamt des Staatlichen Kulturfonds in Erfurt“

Erfurt, den 24. 8. 1939

Der Regierungspräsident

UF 314/39

(gez.) Dr. Weber

Es bedarf wohl keiner großen Einsicht, daß mit der Zusammenlegung und der neuen Bezeichnung „Staatlicher Kulturfonds“ eine Entwicklung eingeleitet wurde, die dem Charakter des kirchenfeindlich eingestellten nationalsozialistischen Regime entsprach.

Unzweideutig war es die Absicht, zunächst durch die Veränderung der Bezeichnung schon äußerlich die bisherige Bindung der Vermögen an die Kirche zu verwischen, um später zu einem geeigneten Zeitpunkt die Mittel für nationalsozialistische Erziehung zu verwenden. Wenn die Regierung es trotzdem zunächst bei der bisherigen zweckbestimmten Verwendung der einzelnen hier in Frage kommenden Vermögen beließ, dann allein aus der Überlegung heraus, daß sie mit dem schärfsten Widerspruch der Kirchen rechnen mußte.

Einer Weiterentwicklung der kirchenfeindlichen Maßnahmen wurde durch die Zerschlagung des faschistischen Dritten Reiches 1945 der Boden entzogen.

Als die Eingliederung des Preußischen Regierungsbezirkes Erfurt und anderer Gebietsteile in die im Juni 1945 gebildete Provinz Thüringen erfolgt und diese im Juli 1945 in das neuabgegrenzte Land Thüringen umgebildet war, begann auch ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Fonds- und Stiftungsverwaltung. Die Aufsichtsbehörde des „Staatlichen Kulturfonds Erfurt“, die preußische Regierung, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Erfurt, entfiel.

Die Verwaltung führte vom August 1945 bis zur Auflösung – 30. September 1946 – das Landesamt für Land- und Forstwirtschaft in Weimar durch. Mit dem 1. Oktober 1946 übernahm der Ministerpräsident des Landes Thüringen – Abteilung für Kirchenwesen – die Verwaltung.

Die bis dahin wechselvolle Geschichte der in der vorliegenden Schrift behandelten Stiftungen und Fonds fand damit ihren vorläufigen Abschluß. Die Zusammenfassung erfolgte unter der Bezeichnung „Stiftungs- und Klosterkammer des Landes Thüringen“. Sie war die gemeinsame Verwaltungsstelle für die verschiedenen zweckgebundenen Sondervermögen mit Rechtspersönlichkeit. Sie unterstand dem Ministerpräsidenten des Landes Thüringen. Leiter war Oberregierungsrat Erle. Der Sitz der Kammer war Weimar.

Die Stiftungs- und Klosterkammer trat damit als selbständige Rechtspersönlichkeit neben den Staatsfiskus. (Staats-Nebenfonds). Damit ist gesagt, daß die verwalteten Fonds keine fiskalischen Vermögenswerte sind, das Vermögen kein Staatsvermögen ist, sondern als Sonder- bzw. Treuhandvermögen anzusehen ist.

Die eigene Rechtspersönlichkeit bedingt den Unterschied und die Abgrenzung gegenüber den staatlichen Stellen. Einnahmen und Ausgaben werden in den Staatshaushalt nicht aufgenommen. Das Kammervermögen unterliegt daher auch nicht der Haushaltsbewilligung des Landtages bzw. des Bezirkstages.

Die Substanz des vorhandenen Vermögens muß erhalten bleiben. Überschüsse sind den Stiftungszwecken zuzuführen. Vorhandene Überschüsse können zum Erwerb neuen Grundbesitzes verwandt werden. Nutznießer sind ausschließlich Kirchen, katholische und evangelische Schulen, Kultureinrichtungen und Stipendiaten.

Die staatliche Stiftungs- und Klosterkammer war zunächst als Übergangslösung gedacht. Anfang 1947 fanden Untersuchungen und Verhandlungen bei der Landesregierung über eine endgültige Rechtsform der Kammer statt. Durch den nachfolgenden auszugsweise wiedergegebenen Schriftwechsel wurde grundlegend Klarheit geschaffen.

Land Thüringen

Minister für Justiz

Weimar, den 17. Febr. 1947

An den Herrn Ministerpräsidenten
– Abt. Stiftungs- und Klosterkammer –

Betrifft: künftige Rechtsform der Stiftungs- und Klosterkammer

Bezug: Dort. Bericht vom 4. 2. 1947 nebst Anlagen

1.) . . .

Ich komme daher wieder auf die Bildung einer vereinigten, alle fraglichen Fonds und Stiftungen umfassenden neuen Gesamtstiftung zurück und habe dazu lt. Anlage auch um das Gutachten des Ministeriums für Finanzen gebeten.

Als Name für die neue Stiftung würde ich etwa vorschlagen „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer, Stiftung des öffentlichen Rechts.“ Bei der Bezeichnung „Stiftungs- und Klosterkammer, Stiftung des öffentlichen Rechts“ würde zweimal in nicht ganz klarem Zusammenhang das Wort Stiftung erscheinen.

2.) Zur Vorbereitung der endgültigen Gestaltung . . . bitte ich noch um eine genaue Zusammenstellung aller von der fraglichen Verwaltung erfaßten Vermögensstücke . . .

gez. Külz⁷

Land Thüringen

Ministerium für Justiz

Weimar, 17. Februar 1947

An Ministerium für Finanzen

Weimar

Betr.: Stiftungs- und Klosterkammer des Landes Thüringen (ehemals Staatl. Stiftungskammer)

Bezug: Dort. Aktenzeichen II KR 3115/46

. . . Soweit es sich dagegen um Vermögen von Stiftungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit handelt, wie z. B. beim Griefstedter Stiftungsfonds, halte ich eine Haushaltspflicht nach der Reichshaushaltsordnung oder auch nach den Bestimmungen der neuen Landesverfassung

nicht für gegeben. Es handelt sich dann eben nicht um Einnahmen und um Ausgaben des Landes, sondern um solche der betr. Stiftung.

Ich beabsichtige daher, die rechtliche Gestaltung der Stiftungs- und Klosterkammer anderweit dahin vorzuschlagen, daß jetzt aus allen fraglichen Fonds und Stiftungen durch Erlaß des Ministeriums für Justiz eine neue, vereinigte Stiftung öffentlichen Rechts gebildet wird, die dann ebenso wie die sonstigen Stiftungen der öffentlichen Haushaltspflicht nicht unterliegen würde. Damit wäre der Stiftungs- und Klosterkammer die erwünschte Freiheit und Unabhängigkeit in ihrer Finanzverwaltung gesichert.

Die vorliegenden Richtlinien würden dann zum Gegenstande des Statuts der neuen Stiftung zu machen sein, zweckmäßigerweise unter erweiternder Heranziehung der grundlegenden Bestimmungen der bisherigen Einzelfonds und Stiftungen.

Die Verwaltung des Ilfelder Stiftsfonds würde ich aus dem Statut fortlassen und nach Entstehung der neuen vereinigten Stiftung nur nochmals zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung der Klosterkammer Hannover machen.

Ich bitte zu diesem Vorschlag um die dortige gutachtliche Stellungnahme, übrigens auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst günstigen steuerlichen Gestaltung.

(gez.) Külz

Auf Grund dieser Anfrage antwortete das Ministerium für Finanzen unter Akt. Zeichen v. LVS VII./56 mit Datum vom 12. März 1947:

„ . . . Erforderlich für Steuerbefreiung ist nach § 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. 12. 1941 – R-Min. Bl. Seite 299 RSt Bl S 937 – daß die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke und die Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit dieser Zwecke durch die Satzung, Stiftung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben seien und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden müssen.

Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen. . . . “

Es folgen eine Reihe von Vorschlägen, die in Verbindung mit der Stellungnahme der Steuerabteilung des Finanz-Ministeriums vom 8. März 1947 – Geschäftsabteilung V ST – die Grundlage bildeten für die Errichtung der

„Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer
Stiftung des öffentlichen Rechts.“

Als Ergebnis der Verhandlungen erließ der Minister für Justiz folgenden

Erlaß⁸

über die Errichtung der „Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer“ als einer Stiftung öffentlichen Rechts und über die Aufhebung der in ihr zusammengefaßten Einzelstiftungen

Vom 26. März 1947

§ 1

Gemäß des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Ausführungsverordnung zum BGB vom 16. Mai 1923 (Thür. Ges. S. 287) werden die Stiftungen:

1. Collegium majus,
2. Bursa pauperum,
3. Frieße'scher Fonds,
4. Rost'scher Stipendienfonds,
5. Hopf'scher Stipendienfonds,
6. Cassel'scher Stipendienfonds,
7. Amplonianischer Stipendienfonds,
8. Volksschullehrer-Unterstützungsfonds,
9. Thilo v. Ziegler'scher Stipendienfonds,
10. Der vormals Sächsische Waisen-Unterstützungsfonds,
11. Der Griefstedter Stiftsfonds,

sowie der aus den

1. Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt,
2. Fonds des aufgehobenen Marienstifts zu Erfurt,
3. Erfurter Universitätsfonds und
4. Exjesuitenfonds zu Erfurt.

hervorgegangene „Staatliche Kulturfonds Erfurt“ zu einer hiermit neu errichteten Stiftung öffentlichen Rechts vereinigt, die den Namen „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ führt und ihren Sitz in Weimar hat.

§ 2

Gemäß § 87 BGB in Verbindung mit § 10 der Ausführungsverordnung zum BGB vom 16. Mai 1923 (Thür. Ges. S. S. 287) werden die in die „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ aufgegangenen Stiftungen und Fonds aufgehoben. Ihre Vermögen gehen ohne Liquidation im Wege der

Gesamtrechtsnachfolge auf die „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ über.

§ 3

(1) Die Stiftung hat ausschließlich die folgenden unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verfolgen:

1. Verleihung von Stipendien an bedürftige Studenten und Schüler
2. Unterstützung leistungsschwacher Schulgemeinden des ehemaligen Regierungsbezirks Erfurt beim Ankauf von Baugrundstücken für Schulen, sowie bei Errichtung und baulicher Verbesserung von Schulgebäuden
3. Erziehungsbeiträge an besonders hilfsbedürftige Waisenkinder, Almosen an Stadtarme in Erfurt
4. Beiträge zu kirchlichen Bauten, insbesondere zur Instandhaltung des Erfurter Doms
5. Beiträge zur Denkmalspflege im ehemaligen Regierungsbezirk Erfurt
6. Unterstützung von Geistlichen
7. Beiträge zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes in Heiligenstadt
8. Beiträge zur sonstigen Förderung des Gottesdienstes aller Konfessionen im Lande Thüringen

(2) Die Zwecke der in § 1 genannten aufgehobenen Stiftungen und Fonds sind im Verhältnis der von ihnen stammenden Vermögensanteile tunlichst zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Präses und dem Justitiar.

(2) Der Präses leitet die Verwaltung der Stiftung, er vertritt die Stiftung nach außen, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Präses ist von amtswegen der Leiter des Referates für kirchliche Angelegenheiten in der dem Ministerpräsidenten im Lande Thüringen unmittelbar unterstellten Präsidialabteilung (§ 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation der Landesregierung und die Überleitung der Zuständigkeiten vom 30. Januar 1947 - Ges. S. Teil I S. 26 -)

(3) Der Justitiar ist der ständige Vertreter des Präses. Er wird vom Minister für Justiz bestellt.

§ 5

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist nach den Vorschriften anzulegen, die für Mündelgelder bestehen.
- (2) Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.
- (3) Überschüsse, die bei der Verwaltung des Forstbesitzes erzielt werden, sind ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung zu verwenden. Eine Abweichung von diesen Zwecken darf infolge dieses forstwirtschaftlichen Betriebes nicht eintreten.

§ 6

- (1) Das Rechnungswesen der Stiftung wird von einem eigenen Rentamt geführt.
- (2) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Alljährlich ist das Rechnungswesen der Stiftung von der für die Prüfung des Rechnungswesens des Landes Thüringen zuständigen Behörde zu prüfen.

§ 7

Die näheren Bestimmungen über die Verfassung der Stiftung und die Verwaltung ihres Vermögens werden vom Minister für Justiz erlassen.

§ 8

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Thüringen.

§ 9

Dieser Erlaß tritt rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres, d. h. mit 1. Januar 1947, in Kraft.

Weimar, den 26. März 1947

Der Minister für Justiz
Külz

Für die neu geschaffene Einrichtung erließ der Minister für Justiz am 10. April 1948 nachstehende

*Verfügung*⁹

Gemäß § 7 der Verordnung vom 26. März 1947 über die Errichtung der „Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer“ gebe ich dieser Stiftung des öffentlichen Rechts folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Die „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ verfolgt ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.
- (2) Bei der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sind die Zwecke der aufgehobenen Stiftungen und Fonds, deren Vermögen in das Vermögen der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer übergegangen sind, im Verhältnis der von ihnen stammenden Vermögensanteile zu berücksichtigen.

§ 2

Der Haushaltsplan ist alljährlich bis Ende des Monats März aufzustellen.

§ 3

- (1) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer verwaltet im Sinne des mit dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover am 25. 11. 1946 abgeschlossenen und am 17. 12. 1946 ergänzten Vertrages auch den Ilfelder Stiftsfonds.
- (2) Das Ministerium für Justiz kann ihr auch die Verwaltung weiterer Stiftungen übertragen.
- (3) Für jede dieser Stiftungen, die ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten, ist ein gesonderter Haushaltsplan zu führen. Das Erträgnis ihrer Vermögen ist im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.
- (4) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer kann zur Deckung ihrer Verwaltungsauslagen von diesen Stiftungen Beiträge erheben, deren Höhe jedoch 10 % der Einnahmen der Stiftung nicht übersteigen darf.

§ 4

(1) Das Rechnungswesen der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wird von dem „Rentamt der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer“ in Erfurt geführt.

(2) Für das Rechnungswesen des in die Verwaltung der Stiftung übernommenen Ilfelder Stiftsfonds besteht ein eigenes Rentamt in Ilfeld.

§ 5

(1) Die Rentämter unterliegen den Bestimmungen der Reichskassenordnung gemäß §§ 82 ff.

(2) Alljährlich ist das Rechnungswesen der Stiftung von der für die Prüfung des Rechnungswesens des Landes Thüringen zuständigen Behörde zu prüfen.

(3) Weitere Kontrollen ordnet der Präses der Kammer an.

§ 6

Zwecks Entscheidung über die Verwendung der Erträge jenes Teiles des Stiftungsvermögens, welches aus dem Vermögen des aufgehobenen Kirchen- und Schulfonds, des Marienstiftsfonds, des Erfurter Universitätsfonds, des Jesuitenfonds und des Griefstedter Stiftungsfonds stammt, tritt dem Vorstand ein Beirat zur Seite.

Diesem Beirat gehören an:

1. der katholische Dompropst in Erfurt,
2. zwei vom katholischen Dompropst in Erfurt ernannte kirchliche Vertreter,
3. der evangelische Propst in Erfurt,
4. ein vom evangelischen Landesbischof in Eisenach ernannter Vertreter,
5. ein Vertreter des Ministers für Justiz,
6. ein Vertreter des Ministers für Finanzen,
7. der Dekan der theologischen Fakultät der Universität Jena.

Der Präses der Kammer wie auch der Justitiar gehören dem Beirat von Amtswegen an. Der Beirat wird vom Präses der Kammer alljährlich vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes für das kommende Rechnungsjahr einberufen. In der Regel findet in jedem Vierteljahr eine Sitzung des Beirates statt. Darüber hinaus kann er auch zu außerordentlichen Beratungen einberufen werden, wenn der Präses dieses für notwendig hält oder wenn wenigstens drei Mitglieder das Zusammentreten verlan-

gen. Den Vorsitz führt der Präses. Für Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist die daraufhin einberufene Sitzung auf jeden Fall beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Präses der Kammer verantwortlich.

§ 7

(1) Die Angestellten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer sowie der übrigen in ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen werden vom Präses ernannt; ebenso vollzieht der Präses Ernennungen der Stiftpächter und des Forstpersonals, erstere auf Vorschlag des landwirtschaftlichen Sachverständigen, letztere auf Vorschlag des Landesforstmeisters. Das Forstpersonal untersteht forsttechnisch dem Landesforstmeister.

(2) Alle Angestellten werden nach den Grundsätzen, die für die Angestellten des Landes Thüringen gelten, aus Mitteln der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, bzw. der in ihrer Verwaltung stehenden sonstigen Stiftungen besoldet.

(3) Die Bestimmungen des Landes Thüringen für dessen Angestellte finden sinngemäß auf die Angestellten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer und der von ihr verwalteten Stiftungen Anwendung.

(4) Mit allen Angestellten sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

§ 8

(1) Der Präses und der Justitiar versehen ihre Funktionen nebenamtlich, sofern der Minister für Justiz nichts anderes bestimmt.

(2) Sie erhalten hierfür aus Mitteln der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer eine Vergütung, deren Höhe der Minister für Justiz festsetzt.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Weimar, den 10. April 1948

Land Thüringen
Der Minister für Justiz
Külz

Entsprechend dem § 6 der Satzung wurden für den Beirat folgende Mitglieder benannt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Dompropst Msg. Dr. Josef Freusberg | } von der
Kath. Kirche |
| 2. Caritasdirektor Franz Nitsche, Weimar | |
| 3. Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinrich Gümpel,
Erfurt | |
| 4. Propst Hein, Erfurt | } von der
Evang. Kirche |
| 5. Pfarrer Jentsch, Erfurt | |
| 6. Oberkirchenrat Phieler, Eisenach | |
| 7. Prof. Dr. Heussi, Jena | Univers. Jena |
| 8. Landgerichtspräsident Dr. Bernhard | Justiz-Ministerium |
| 9. Staatsminister a. D. Toelle, Weimar | Ministerium
für Finanzen |

Mit der Veränderung der politischen Situation 1945 entfiel die Aufsicht durch den Regierungspräsidenten in Erfurt als Vertreter der „Preußischen Regierung“.

Die Verwaltung führte vom August 1945 bis zur Auflösung am 30. September 1946 das Landesamt für Land- und Forstwirtschaft in Weimar durch.

Anschließend übernahm mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 der Ministerpräsident des Landes Thüringen in Weimar durch seine Abteilung für Kirchenwesen die Verwaltung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, die ab 1. Januar 1949 hauptamtlich geleitet wurde.

Aus dem Protokoll der Sitzung des Beirates vom 31. Mai 1948 unter Leitung von Präses Erle geht hervor, daß nach Darlegung des geschichtlichen Werdeganges der in der „Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer“ zusammengefaßten Stiftungen und Fonds, insbesondere auf den gegenwärtigen Stand eingegangen wurde und auf die Ursachen, die zu einer wesentlichen Schrumpfung des Vermögens der einzelnen Stiftungen und Fonds geführt haben.

Sodann wurde die Verwendung der für das Haushaltsjahr 1948 zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Aus dem Griefstedter Stiftungsfonds standen RM 11 000,- zur Verfügung, die mit RM 6 000,- für Stipendien, der verbleibende Rest mit RM 5 000,- zu 3 gleichen Teilen für die katho-

lische Kirche und die evangelische Kirche Eisenach und Magdeburg zur Auszahlung kommen sollten.

Das Protokoll über die Sitzung vom 15. Dezember 1948 läßt erkennen, daß die im Haushaltsplan für Stiftungszwecke vorgesehenen Mittel zufolge der inzwischen erfolgten Währungsreform reduziert werden mußten.

In dieser Sitzung wurde die entstandene Lage infolge der Durchführung der Bodenreform behandelt. Eine Veränderung im Vermögensbestand der Kammer – etwa durch Einbeziehung der Landwirtschaftsgüter in die Bodenreform – wurde auf Grund der im Gesetz über die Bodenreform festgelegten Ausnahmen für Kirchengüter pp. für nicht akut betrachtet. Der Präses berichtete, daß die Kammer ihren Sitz im Oktober 1949 von Weimar nach Erfurt verlegt; die Stelle für Kirchenwesen beim Ministerpräsidenten ab 1. Januar 1949 aufgehoben wird und die Zuständigkeit auf das Ministerium des Innern übergeht.

Mit Schreiben vom 23. November 1948 gab der Ministerpräsident seiner Unbedenklichkeit Ausdruck, wenn vom 1. Januar 1949 Präses Erle die Kammer hauptamtlich leitet.

Der Beirat erhob keine Bedenken gegen die auf Grund des § 8 der Satzung durch den Minister der Justiz erfolgten Bestallung des Präses Erle als hauptamtlichen Leiter der Kammer.

Auf Grund der Tatsache, daß inzwischen ein Teil der 1926 bzw. 1947 gegebenen Grundlagen für die Arbeit der Kammer (Gesetz, Erlaß, Satzungen) veraltet ist, den neuen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht und unter Berücksichtigung des „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952“ waren Berichtigungen, Ergänzungen und Neufassungen erforderlich. Es war daher zweckmäßig und notwendig, den Erlaß vom 26. März 1947 und die Satzung vom 1. April 1948 neu zu fassen.

Nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes Erfurt vom 18. Mai 1971 besteht nachstehende gesetzliche Grundlage:

*Erlaß*¹⁰

über die Errichtung der „Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer“ als einer Stiftung öffentlichen Rechts und über die Aufhebung der in ihr zusammengefaßten Einzelstiftungen vom 26. März 1947
(Fassung vom 18. Mai 1971)

§ 1

Gemäß § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Ausführungsverordnung zum BGB vom 16. Mai 1923 (Thür. Ges. S. S. 287) werden die Stiftungen:

1. Collegium majus
2. Bursa pauperum
3. Friese'scher Fonds
4. Rost'scher Stipendienfonds
5. Hopf'scher Stipendienfonds
6. Cassel'scher Stipendienfonds
7. Amplonianischer Stipendienfonds
8. Volksschullehrer-Unterstützungsfonds
9. Thilo v. Ziegler'scher Stipendienfonds
10. Der vormals Sächsische Waisen-Unterstützungsfonds
11. Der Griefstedter Stiftsfonds

sowie der aus den

1. Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt
2. Fond des aufgehobenen Marienstifts zu Erfurt
3. Erfurter Universitätsfonds und
4. Exjesuitenfonds zu Erfurt

hervorgegangene „Staatliche Kulturfonds Erfurt“ zu einer hiermit neu errichteten Stiftung öffentlichen Rechts vereinigt, die den Namen „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ führt und ihren Sitz in Erfurt hat.

Bild rechts:
St. Marienkirche Heiligenstadt
Urheberrecht: Deutsche Fotothek Dresden



§ 2

Gemäß § 87 BGB in Verbindung mit § 10 der Ausführungsverordnung zum BGB vom 16. Mai 1923 (Thür. Ges. S. S. 287) werden die in die „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ aufgenommenen Stiftungen und Fonds aufgehoben.

Ihre Vermögen gehen ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ über.

§ 3

(1) Die Stiftung hat ausschließlich die folgenden unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verfolgen:

1. Zurverfügungstellung von Mitteln für Stipendien bzw. für gemeinnützige, der Gesellschaft dienende Ausbildungsstätten.
2. Zurverfügungstellung von Mitteln für Waisen. Diese werden für Erziehungsbeiträge an Waisenkinder, entsprechend der Satzung der „Thüringischen Waisenstiftung“ verwendet.
3. Beiträge zu kirchlichen Bauten, insbesondere zur Instandhaltung des Erfurter Doms
4. Beiträge zur Denkmalspflege im Bezirk Erfurt
5. Unterstützung von Geistlichen
6. Beiträge zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes in Heiligenstadt
7. Beiträge zur sonstigen Förderung des Gottesdienstes aller Konfessionen im Bezirk Erfurt

(2) Die Zwecke der im § 1 genannten aufgehobenen Stiftungen und Fonds sind im Verhältnis der von ihnen stammenden Vermögensanteile nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Präses und dem Rendanten.

(2) Der Präses leitet die Verwaltung der Stiftung, er vertritt die Stiftung nach außen, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Präses wird vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Erfurt berufen. (§ 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht).

(3) Ständiger Vertreter des Präses ist der Rendant.

§ 5

(1) Das Vermögen der Stiftung ist nach Möglichkeit nach den Vorschriften anzulegen, die für Mündelgelder bestehen.

(2) Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

(3) Bei der Verwaltung des Forstbetriebes ist vordringlich, entsprechend forstwirtschaftlicher Gesetze und Vorschriften, die Aufforstung und Bestandspflege durchzuführen.

Überschüsse sind im Sinne dieser Stiftung zu verwenden.

§ 6

(1) Das Rechnungswesen der Stiftung wird von dem bestellten Rendanten geführt.

(2) Rechnungs- und Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Alljährlich ist das Rechnungswesen der Stiftung vom Rat des Bezirkes zu prüfen.

§ 7

Die näheren Bestimmungen über die Verfassung der Stiftung und die Verwaltung ihres Vermögens wurden vom Minister für Justiz in der Satzung gemäß Verfügung vom 10. April 1948 erlassen.

§ 8

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Staat.

§ 9

Dieser Erlaß ist mit Beginn des Kalenderjahres, d. h. 1. Januar 1947 in Kraft getreten.

Die Veränderungen, Ergänzungen und Berichtigungen des Erlasses treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 18. Mai 1971

(Siegel)

Gothe
Vorsitzender des Rates
des Bezirkes Erfurt
i. V. Kühne

Satzung

vom 10. April 1948 in der Fassung vom 18. Mai 1971

§ 1

(1) Die „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ verfolgt ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

(2) Bei der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sind die Zwecke der aufgehobenen Stiftungen und Fonds, deren Vermögen in das Vermögen der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer übergegangen sind, im Verhältnis der von ihnen stammenden Vermögenseile zu berücksichtigen.

§ 2

Der Haushaltsplan ist alljährlich bis Ende des Monats März aufzustellen und dem Rat des Bezirkes Erfurt zuzusenden.

§ 3

(1) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer verwaltet im Sinne des mit dem Präsidenten der Klosterkammer Hannover am 25. 11. 1946 abgeschlossenen und am 17. 12. 1946 ergänzten Vertrages auch das Ilfelder Stift.

(2) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer verwaltet gleichzeitig die „Thüringische Waisenstiftung“.

(Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29. 4. 1926 – § 4 Neufassung lt. Beschluß Land Thüringen, Ministerium für Justiz vom 6. 9. 1947).

Berichtigt und ergänzt durch den Rat des Bezirkes Erfurt am 13. Mai 1971.

(3) Der Rat des Bezirkes Erfurt kann ihr die Verwaltung weiterer Stiftungen übertragen.

(4) Für jede dieser Stiftungen, die ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten, ist ein gesonderter Haushaltsplan zu führen. Das Erträgnis ihrer Vermögen ist im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.

(5) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer kann zur Deckung ihrer Verwaltungsauslagen von diesen Stiftungen Beiträge erheben, de-

ren Höhe jedoch 25 % der Einnahmen der Stiftung nicht übersteigen darf.

§ 4

(1) Das Rechnungswesen der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wird von dem Rendanten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer in Erfurt geführt.

(2) Für die Aufsicht und Erledigung der sich aus der Verwaltung des Stifts Ilfeld ergebenden Aufgaben besteht ein eigenes Rentamt in Ilfeld.

§ 5

(1) Die Rechnungslegung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wird analog der Reform des öffentlichen Haushaltswesens vom 15. 12. 1950 und deren Durchführungsbestimmung durchgeführt.

(2) Alljährlich ist das Rechnungswesen der Stiftung vom Rat des Bezirkes Erfurt zu prüfen.

(3) Weitere Kontrollen ordnet der Präses der Kammer an.

§ 6

Zwecks Entscheidung über die Verwendung der Erträge jenes Teiles des Stiftungsvermögens, welches aus dem Vermögen des aufgehobenen Kirchen- und Schulfonds, des Marienstifts, des Erfurter Universitätsfonds, des Ex-Jesuitenfonds und des Griefstedter Stiftungsfonds stammt, tritt dem Vorstand ein Beirat zur Seite.

Diesem Beirat gehören an:

1. der katholische Dompropst zu Erfurt
2. zwei vom katholischen Dompropst in Erfurt ernannte kirchliche Vertreter
3. der evangelische Propst in Erfurt
4. ein Vertreter des Rates des Bezirkes Erfurt
5. ein Vertreter des Rates des Bezirkes Erfurt Abt. Finanzen.

Der Präses der Kammer und der Rendant gehören dem Beirat von Amts wegen an.

Der Beirat wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Präses einberufen, oder wenn wenigstens 3 Mitglieder das Zusammenreffen verlangen.

Den Vorsitz führt der Präses. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei

Beschlußfähigkeit ist die daraufhin einberufene Sitzung auf jeden Fall beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Präses der Kammer verantwortlich.

§ 7

(1) Die Angestellten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer sowie der übrigen in ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen werden vom Präses eingestellt; ebenso vollzieht der Präses die Ernennung des Forstpersonals.

Das Forstpersonal hat forsttechnisch seine Tätigkeit nach den gegebenen staatlichen Vorschriften auszurichten.

(2) Alle Angestellten werden nach den Grundsätzen, die für die Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten, aus Mitteln der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer bzw. der in ihrer Verwaltung stehenden sonstigen Stiftungen besoldet.

(3) Das Gesetzbuch der Arbeit findet sinngemäß Anwendung auf die Angestellten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer und der von ihr verwalteten Stiftungen.

(4) Mit allen Angestellten sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

§ 8

(1) Die Tätigkeit des Präses ist hauptamtlich. Die Höhe der Besoldung wird vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bei Berufung festgelegt.

(2) Es ist Aufgabe des Präses, im Rahmen seiner Tätigkeit für einen ordnungsgemäßen Ablauf der dienstlichen Obliegenheiten zu sorgen, insbesondere für ein gutes Einvernehmen zwischen Staat und Kirchen im Sinne der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu wirken.

§ 9

Die in vorstehender Satzung erfolgten Ergänzungen und Veränderungen treten mit dem 18. Mai 1971 in Kraft.

Erfurt, den 18. Mai 1971

Gothe
Vorsitzender des Rates
des Bezirkes Erfurt
i. V. Kühne

Bei Gründung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer war die Verwaltung wie folgt besetzt:

Hauptverwaltung:

1 Oberregierungsrat (Leiter)	2 Revierförster
2 Sachbearbeiter	1 Hilfsförster
2 Schreibkräfte	6 Förster mit nebenamtl. Tätigkeit
1 Regierungsrat als Justitiar	1 Oberforstmeister mit nebenamtl. Aufsicht
1 Kraftwagenfahrer	
1 Oberförster	

Rentamt in Erfurt:

1 Rentmeister (Leiter)
3 Angestellte

Rentamt in Ilfeld:

1 Rentmeister (als Leiter)	(s. Stiftsfonds Ilfeld S. 73)
2 Angestellte	

Verwaltungsvereinfachung und gebotene Sparsamkeit führten zu einer starken Verminderung des Verwaltungspersonals und damit gleichzeitig zu einer sozialen Angleichung des verbliebenen Personals an tarifliche Festlegungen.

Stand am 31. 12. 1971:

Hauptverwaltung in Erfurt

1 Leiter	
1 Rentant – zugleich Vertreter des Leiters	
1 Forstmeister	zugleich für Stift Ilfeld
1 Buchhalterin	
1 Sachbearbeiterin – zugleich als Schreibkraft	
1 Kraftfahrer – zugleich als Hausmeister	

Rentamt in Ilfeld

2 Angestellte

Zur Unterstützung der Verwaltung steht – entsprechend dem § 6 der Satzung – ein Beirat zur Seite, von dem bereits in dieser Schrift berichtet wurde.



Die Kammer, die in der Zeit ihres Bestehens mehrere Male ihr Domizil wechseln mußte, hatte ihren Sitz in Weimar, im Schloß.

Am 1. August 1949 kaufte sie ein eigenes Grundstück in Erfurt, Straße der Einheit 34, und im November des gleichen Jahres verlegte die Kammer dorthin ihren Sitz.

Am 16. April 1951 erfolgte ein notwendig gewordener Wechsel in die Freiligrathstraße 10 und am 1. Juni 1953 in die Thälmannstraße 7. Im Juni 1960 zog die Kammer wieder in das eigene Haus Straße der Einheit 34.

Bild links:
St. Marienkirche Heiligenstadt
Urheberrecht: Deutsche Fotothek Dresden



Seit ihrer Gründung befand sich die Leitung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer in folgenden Händen:



Präses Karl Erle
geb. 18. 7. 1885 in Spangenberg
(von 1947 bis Ende 1950)
Privatfoto

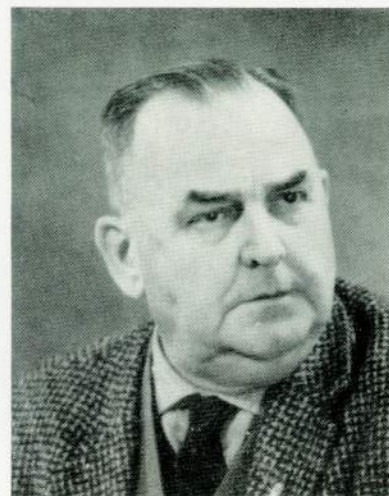
Ab 1. 1. 1949 bis Ende 1950 oblag ihm als hauptamtlicher Leiter der Kammer die Koordinierung aller mit der Bildung der Kammer und ihrer Rechtsform befaßten Stellen.

Bild links:
Haus Straße der Einheit 34
Urheberrecht: Foto Lutz, Erfurt



Präses Rudolf Güldenpfennig
geb. 4. 3. 1898 in Magdeburg
(von 1951 bis November 1954)
Privatfoto

Die vorhandenen Akten geben Auskunft über das unendliche Bemühen von Präses Güldenpfennig, den Besitzstand zu erhalten, die Aufgaben der Kammer zu erfüllen.



Präses Otto Henne
geb. 9. 2. 1896 in Erfurt
(von 1. 2. 1955 bis Dezember 1963)
Privatfoto

Mit Wirkung vom 1. Februar 1955 übertrug der Rat des Bezirkes Erfurt an Herrn Henne die Leitung der Kammer. In seine Zeit fallen die Gründungen der „Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.“



Präses Willy Rutsch
geb. 29. März 1904 in Rathenow
Urheberrecht: Foto Lutz, Erfurt

Ab 1. Dezember 1963 erfolgte die Übertragung der Leitung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer durch den Rat des Bezirkes Erfurt.

Die Stiftungen

Durch den Erlaß des Ministeriums für Justiz vom 26. März 1947 wurden folgende Einzelstiftungen und Fonds in der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer zusammengefaßt:

1. Collegium majus
2. Bursa pauperum
3. Friese'scher Fonds
4. Rost'scher Stipendienfonds
5. Hopf'scher Stipendienfonds
6. Cassel'scher Stipendienfonds
7. Amplonianischer Stipendienfonds
8. Volksschullehrer-Unterstützungsfonds
9. Thilo v. Ziegler'scher Stipendienfonds
10. Der vormals Sächsische Waisen-Unterstützungsfonds
11. Der Griefstedter Stiftsfonds

sowie der aus den

1. Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt
2. Fonds des aufgehobenen Marienstifts zu Erfurt
3. Erfurter Universitätsfonds und
4. Exjesuitenfonds zu Erfurt

hervorgegangene „Staatliche Kulturfonds Erfurt“.

Collegium majus-Stiftungsfonds

Anno 1436 Eine Stiftung aus der Frühzeit der Universität. Seit etwa 1436 unter obiger Bezeichnung bekannt. Vermutlich eine Stiftung des Rates der Stadt mit Präsentationsrecht für den Collegiaten.

Bis zur Auflösung der Universität wurde der Stiftungsfonds von der philosophischen Fakultät verwaltet, dann durch die Regierung in Erfurt. Diese Verwaltungsänderung blieb ohne Einfluß auf das Vorschlagsrecht der Stadt.

Der Magistrat schlug nach 1816 Studenten aus Erfurt an deutschen Universitäten vor.

Die Leistung betrug zuletzt für 7 Collegiaten auf die Dauer von 7 Jahren – außer freier Wohnung – jährlich je 12 Rthlr. 12 gr.
Im Jahre 1821 betrug das in Obligationen angelegte Kapitalvermögen: 1 750 Rthlr.

Bursa pauperum-Stiftungsfonds

Anno 1418 errichtete der Kanonikus am Breslauer Dom Nikolaus von Gleiwitz diese Stiftung mit einem Kapital von 800 ungarischen Gulden. Der Ertrag war für 2 Collegiaten aus Schlesien bestimmt, von denen einer mittellos sein mußte. Im gleichen Jahr erwarb der Rat der Stadt aus dem Stiftungsvermögen das kleine Haus am Kreuzsand No. 10, 1458 kam das benachbarte Haus No. 9 hinzu.

Die Armen- oder kleine Burse war dem Collegium majus angegliedert. Das Patronat über Bursa pauperum und das Vorschlagsrecht für die Collegiaten standen dem Rat der Stadt zu. Jeder der Collegiaten erhielt jährlich 12 Rthlr. 6 Gr. auf die Dauer von 7 Jahren. Anno 1821 belief sich das Kapitalvermögen auf 2 008 Rthlr.

Die Verwaltung erfolgte nach der Aufhebung der Universität durch die Regierung in Erfurt. Die Häuser Kreuzsand No. 9 und 10 sind heute die letzten noch vollständig erhaltenen Gebäude in Erfurt, die neben dem Auditorium Coelicum im Erfurter Dom unmittelbare Beziehungen zur Erfurter Universität aufweisen. (Heute im Besitz der Stadt Erfurt)

Friese'scher Stipendienfonds

Anno 1465 errichtete der ehemalige Rektor, Magister und Baccalaureus utr (iusque) jur(is) (beider Rechte) der Erfurter Universität Rudolphus de Suthwold, ein Friese, einen Stipendienfonds.

Die Höhe des Kapitals ist nicht mehr nachzuweisen.

Der jährliche Ertrag belief sich auf 26 Rthlr. Zweck der Stiftung war die Unterstützung eines Studenten aus dem Freundeskreis des Stifters oder aus den Dörfern Runen (Runcen) und Sütfeld (Zuilwalden) in Holland.

Die Pfarrer der beiden Gemeinden hatten alle fünf Jahre das Vorschlagsrecht.

Bild rechts:

Bursa

Urheberrecht: Stadtarchiv Erfurt



Die Verwaltung erfolgte bis zur Auflösung durch die Universität, anschließend von der Regierung in Erfurt.

Das Vermögen betrug 1821 531 Rthlr.

Hopfe'scher Fonds

Anno 1572 am 22. Dezember, errichtete der ehemalige Rektor der Universität Henning Hopfe, Präpositus des Stiftes Beatae Mariae Virginis in Erfurt durch sein Testament dieses Stipendium mit einem Kapital von 1 600 Gulden. Aus dem Ertrage sollten zwei Stipendiaten, davon einer aus Erfurt, der andere aus Gandersheim, unterstützt werden.

Das Kapital war zum Teil bei der Stadt Erfurt, zum Teil beim Grafen von Schwarzburg angelegt. Für den letzteren Teil hatte der Rat zu Weibensee jährlich 17 Rthlr. 12 gr. an den Stiftungsfonds zu zahlen.

Im Jahre 1817 ist das an den Grafen von Schwarzburg ausgeliehene Kapital nicht mehr nachweisbar. Seit dieser Zeit wurde nur noch ein vom Rat der Stadt Erfurt vorgeschlagener Stipendiat mit jährlich 14 Rthlr. auf die Dauer von 7 Jahren bedacht, innerhalb dieser Zeit sollte der Stipendiat zum Magister promovieren.

Die Verwaltung dieser Stiftung oblag bis zur Auflösung der Universität, anschließend erfolgte sie durch die Regierung in Erfurt.

Rost'scher Stipendienfonds

Anno 1552 am Montag nach Lätare errichteten die Testamentsexekutoren des Kanonikus bei St. Severi in Erfurt Melchior Rost diese Stiftung. Das Stiftungskapital betrug 400 Mfl. (Meißner Gulden), dessen Ertrag einem Angehörigen der Familie Rost zugute kommen sollte.

Die Verwaltung lag ursprünglich bei der Universität, nach deren Auflösung bei der Regierung in Erfurt, die auch das Stipendium vergab.

1821 betrug das in Obligationen angelegte Kapital nur noch 175 Rthlr.

Thilo von Ziegler'scher Stipendienfonds

Anno 1636 am 18. Dezember errichtete der Oberratsmeister Thilo von Ziegler dieses Stipendium für Angehörige aus dem Geschlecht der Ziegler. Die Stiftung umfaßte 20 $\frac{1}{4}$ Acker Artland, 3 $\frac{1}{4}$ Acker Wiesen, Gelderb-Zinsen, Fruchtzinsen sowie 12 855 Rthlr. 6 gr.

Von den Einkünften fielen $\frac{2}{3}$ an einen evangelischen Studenten der Rechtswissenschaften, $\frac{1}{3}$ an einen Studenten der Theologie.

Die Zuwendungen wurden bis zum 25. Lebensjahr der Stipendiaten gezahlt und beliefen sich auf etwa 200 Rthlr. jährlich für den Juristen und 100 Rthlr. für den Theologen.

Da seit 1840 keine Angehörigen aus dem Ziegler'schen Geschlecht mehr vorhanden waren, erließ die Regierung in Erfurt am 11. Mai 1844 ein neues Regulativ für die Stiftung unter Beachtung der alten Bestimmungen, sodaß künftig $\frac{2}{3}$ des Ertrages Studenten der Rechtswissenschaft und $\frac{1}{3}$ solchen der Theologie zuflossen.

Amplonianischer Stipendienfonds

Anno 1412 stiftete der Rektor der Erfurter Universität, Dr. med. Amplonius Ratingk aus Rheinsberg ein Kapital von 2 400 Gulden und 150 fl. Leibzinsen für 15 Präbenden.

Neun der Präbenden hatte die Stadt Rheinsberg, zwei der Rat der Stadt Erfurt, einen die Stadt Soest, zwei die Familie Engel und einen Kunitz von Hagen bzw. deren Erben zu besetzen.

Jeder Collegiat erhielt jährlich 19 Rthlr. 18 gr. auf die Dauer von 7 Jahren.

Nach Aufhebung der Universität wurde die Stiftung von der Regierung in Erfurt als selbständiger Stiftungsfonds verwaltet.

1803 bestand das Stiftungsvermögen aus Häusern, Mobilar, Bibliothek (heute wertvoller Bestand der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek in Erfurt), einem Kapitalvermögen in Höhe von 10.300 Mfl. (Meißner Gulden), acht Ackern Weinberg und Artland.

Cassel'scher Stipendienfonds

Anno 1499 am Mittwoch nach Dionysii errichteten die Testamentsexekutoren des Kanonikus von St. Severi in Erfurt Werner Ertmar diese Stiftung für die Unterstützung von Studenten der Theologie.

Einer davon sollte aus Cassel, ein anderer aus Harmuthsachsen bei Wald-Kappel stammen. Das Verteilungsrecht stand ehemals der Familie Handelshausen in Harmuthsachsen zu, ging 1816 auf die Regierung in Erfurt über, die gleichzeitig die Verwaltung durchführte.

Der Ertrag der Stiftung setzte sich zusammen aus Erbzinsen in Erfurt, Stotternheim, Bechstedt-Wagd und Salomonsborn.

Volksschullehrer-Unterstützungsfonds

Stiftung mit Rechtspersönlichkeit für Stipendien an Lehrer.

Stiftungen gemeinsam für kirchliche und Unterrichtszwecke

Anno 1811 Griefstädter Stiftungsfonds

Der Fonds ist begründet durch ein Reskript des Königs Friedrich August von Sachsen an die Geheimen Räte vom 31. August 1811, es heißt dort u. a.

... in Gnaden beschlossen, die vermöge des kaiserlich französischen Decrets vom 24. April 1809 und des Wiener Friedensschlusses vom 14. Oktober ej. a. (desselben Jahres) Uns anheimgefallenen auch von Uns in Besitz genommenen teutschen Ordensgüter, nämlich: die zur vormaligen Balley Thüringen gehörigen 4 Comthurhöfe Zwätzen, Lehsten, Liebstädt und Nägelstädt – ingleichen den von der ehemaligen Balley Hessen abhängig gewesenen Comthurhof zu Griefstädt – den beiden Landes-Universitäten Leipzig und Wittenberg, ingleichen den drei Landschulen Pforta, Meißen und Grimma – zu einem wahren und unwiderrufflichen Eigentum zu widmen und zu überlassen . . . als wollen Wir wegen dieser auf immer währende Zeiten sorgfältigst zu erhaltenden und nach unserer landesväterlichen Absicht anzuwendenden Stiftung Nachstehendes befolgt und beachtet wissen.

1. Die genannten Güter sollen alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche in den hiesigen Landen geistlichen Gütern und piis causis zustehen, zu genießen haben.
2. Die Administration derselben ist – von dem Geheimen Finanzkollegio – unter Konkurrenz des Oberkonsistorii zu besorgen.
3. Die sämtlichen durch sorgfältige Verwaltung davon zu erlangenden Nutzungen sollen als ein gemeinsamer Fonds . . . verwendet werden.
4. . . .
5. . . . Diesem allen gemäß wollt ihr . . . das Erforderliche anordnen, auch insbesondere für die stete Erhaltung und zweckmäßige Anwendung dieser Unserer landesväterlichen Stiftung gehörige Sorge tragen.“

Durch die Hauptkonvention „zur Vollziehung des zwischen den königlichen Majestäten von Preußen und von Sachsen in Wien am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedenstraktats“ und zur näheren Bestimmung der durch dieses Traktat veranlaßten Auseinandersetzungen und Aus-

gleichungen vom 28. August 1819¹¹ Art. XXIII wurde an Preußen das gesamte Vermögen des Griefstedter Stiftungsfonds übertragen. Preußen war dafür verpflichtet, an das Königreich Sachsen, welchem für die Universität Leipzig und die beiden Schulen in Meißen und Grimma $\frac{3}{5}$ des Fonds zugebilligt waren, eine Aversionalsumme von 160 000 Thalern zu zahlen.

Die Bezahlung dieser Summe erfolgte im Wege der Abrechnung mit anderen Stiftungsfonds.

Aus dem gesamten Inhalt dieser Urkunde ist erkenntlich, daß der König von Sachsen eine selbständige Stiftung begründet hat. Darauf weist der mehrfach gebrauchte Ausdruck: „Stiftung“ hin, und auch die Erteilung der den piis causis zustehenden Rechte, sowie die exakte Trennung zwischen dem Fiskus einerseits und dem mit allen darauf ruhenden Lasten bestimmten Zwecken zugewiesenen Vermögenskomplex der Deutschen Ordensgüter andererseits.

Die Grundstücke und Gebäude des Fonds sind früher zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer herangezogen worden, ebenfalls zur Gemeindeeinkommenssteuer.

Der solchergestalt als juristische Person begründete Griefstedter Fonds ist dieser seiner rechtlichen Natur auch durch spätere Verfügung der Staatsgewalt niemals entkleidet worden.

Die Güter Zwätzen, Lehsten und Liebstädt wurden an Sachsen-Weimar¹², ferner eine zu Griefstedt gehörige, in Ringleben belegene Hufe Land an Schwarzburg-Rudolstadt übertragen.¹³

Als Entschädigung erhielt der Griefstedter Stiftungsfonds durch Allerhöchste Kabinettsordres vom 27. März und 20. Mai 1824 den Kapitalwert der Güter mit 92 710 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. aus der Preußischen Staatskasse erstattet.

Diese Regelung erfolgte unter der ausdrücklichen Anerkennung, daß es nicht beabsichtigt sei, in der besonderen Rechtspersönlichkeit des Fonds eine Änderung eintreten zu lassen.

Demgemäß wurde später ausgesprochen, daß das auf den Gütern des Griefstädter Stiftungsfonds haftende Patronat kein landesherrliches, vom Konsistorium auszuübendes sei, sondern der Stiftungsverwaltung zustehe.

Im Jahre 1928 verfügte der Minister mit Datum vom 16. 3. 1928 No. 489 II. 4 die Zahlung von 56 700,- RM als anteilige Kosten des Griefstedter Stiftungsfonds für die Entwässerung bei Riethgen – Commende

– Griefstedt, wodurch die Eigenständigkeit des Griefstedter Stiftungsfonds nachdrücklich zum Ausdruck kommt. Auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934¹⁴ ist auf den 1. Januar 1935 festgelegt worden:

1. der Einheitswert für landwirtsch. Grundstücke Riethgen/Stiftsgut Griefstedt ausschließlich der zum gewerblichen Betrieb ... Grundstücksteile (Ziffer 2) auf 955 700,- RM als Mindestwert gemäß § 33 des RBG.
Bei der Bewertung wurde von einer Gesamtgröße des Betriebes von 502,53 ha ausgegangen. Davon landwirtschaftlich genutzte Fläche 502,53 ha, Hektarsatz 1 947,- RM.

Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt

Für die Entstehung und Verwendung dieses Fonds ist die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. Oktober 1818 maßgebend. Diese verfügte die Säkularisation der beiden Mannsklöster – Schottenkloster (aufgehoben 1820) und Augustinerkloster bei St. Wigberti (aufgehoben 1822)¹⁵ sowie der Frauenklöster der Augustinerinnen von Neuwerk (aufgehoben 1819), der Bernhardinerinnen von St. Martin (aufgehoben 1820) und der Benediktinerinnen des Cyriaksklosters (aufgehoben 1819)¹⁶.

Diese waren zwar schon durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 zur Disposition des Staates gestellt, bisher aber ihrem ursprünglichen Zweck beibehalten worden. Hinsichtlich der Bildung des Kirchen- und Schulfonds aus dem Vermögen der Klöster wurde folgendes bestimmt:

„Das Vermögen der aufgehobenen Klöster bestimme Ich nach Ihrem Antrage zunächst zur reichsdeputationsschlußmäßigen Pensionierung der Mitglieder und Beamten, sodann zur angemessenen Ausstattung der Pfarren und Kirchen, deren Bestehen wenigstens zum Teil bisher auf selbige gegründet gewesen ist und der Überschuß, welcher alsdann noch

Bild rechts:
Predigerkirche Erfurt
Urheberrecht: Walter Seifert, Erfurt





Friedenskapelle Heiligenstadt
Foto Salzmann

verbleibt, soll mit ein Drittel zum Besten des evangelischen Schulwesens von Stadt und Land Erfurt und mit zwei Drittel für das katholische Schul- und Kirchenwesen der Lande Erfurt und Eichsfeld gewidmet sein.

(es folgen die Pensionsfestsetzungen und Schlußbemerkungen)

An die
Staatsminister
Freiherrn von Altenstein
und von Schuckmann

Aachen, den 19. Oktober 1818

gez. Friedrich Wilhelm

Für die Verwendung der Überschüsse im Einzelnen wurde die Genehmigung des Königs eingeholt. Den von den aufgehobenen Klöstern mit unterhaltenen Pfarrkirchen, nämlich den Pfarrkirchen St. Crucis, St. Martin und St. Wigberti, ist die zugesagte Ausstattung überwiesen worden.

Aus dem Überschuß entstand der

„Kirchen- und Schulfonds“,

der von dem Rentamt des Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt verwaltet wurde.

Die Verwendung erfolgte mit zwei Drittel für Zwecke der katholischen Kirche, mit ein Drittel für Zwecke der evangelischen Kirche.

Im Jahre 1932 standen im Etat des Fonds Einnahmen in Höhe von 1.46 000,- RM.

Erfurter Universitätsfonds

Die Universität zu Erfurt war gegen Ende des 18. Jahrhunderts sowohl in wissenschaftlicher als auch in finanzieller Hinsicht stark zurückgegangen, so daß schon unter der ersten, 1802 begonnenen Preußischen Regierungszeit ihre Aufhebung erwogen, jedoch weder zu dieser Zeit, noch unter der französischen Herrschaft durchgeführt wurde.

Erst durch die an den Kultusminister erlassene Kabinettsordre vom 24. September 1816 erfolgte die Aufhebung:

„Ich finde es aus den in Ihrem Berichte vom 10. d. Mts. entwickelten Gründen gerathen, die Universität zu Erfurt in den von ihr abhängigen akademischen Ämtern und Kollegien von jetzt an, wie hiermit geschieht, aufzuheben und will die Vorschläge, welche Sie wegen der Beamten und Professoren, der Geld- und Naturaleinkünfte, der Inventarien und Grundstücke und wegen aller übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gegenstände abgegeben haben, überall als der Sache entsprechend sogleich der Wirksamkeit treten lassen, weshalb Ich Sie hierdurch autorisiere, Ihren Vorschlägen gemäß das Weitere einzuleiten und danach zu verfahren.“

Die in dem Immediatbericht vom 10. September 1816 niedergelegten Vorschläge, mit deren Ausführung die Regierung in Erfurt alsbald beauftragt wurde, lauteten u. a. wie folgt: – gekürzt –

Art. 1

„Die Administration des Vermögens und sämtlicher Einkünfte der Universität, ihrer einzelnen Fakultäten, ingleichen der mit ihr verbundenen Stiftungen, Institute und Sammlungen geht an die Regierung zu Erfurt über, welche sofort alles dahin Gehörige zu übernehmen und unter ihre Aufsicht zu stellen hat.“